

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 700f

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 22.02.1992 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 700f, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG (Teil A)
Maßstab 1: 500

TEXT (Teil B)


- 1.0 Gärten sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- 2.0 Dächer und Gärten in den allgemeinen Wohngebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf sind nur mit geeigneten Dächern zulässig.
- 2.1 Oberirdische Stellplätze sind auch mit Flächengärten zulässig.
- 2.2 Dächer sind nur bis zu max. 0,40 m zulässig.
- 3.0 Einfriedigungen
- 3.1 Höhen dürfen durch bis zu 1,0 m hohe Hecke, geschlossene Holzläufe oder rote Ziegelmauern vom Einlieger Grundstück abgegrenzt werden. Falls ein roter Leuchtschilder angebracht wird, darf dieser eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten und nur auf der Gartenseite errichtet werden.
- 3.2 In Vor- und Hintergärten sind keine Einfriedigungen zulässig.
- 4.0 Müllbehälter
- 4.1 Müllbehälter sind nur im halboffenen Verbund mit dem Gebäude, Dacheben oder Einfriedigung zulässig. Ihre Einfassungen sind in der gleichen Materialhöhe wie die Gebäude, Gärten bzw. Einfriedigungen herzustellen.
- 5.0 Bepflanzung
- 5.1 Auf den Grundstücken in den allgemeinen Wohngebieten sind jeweils ein heimisches Laub- bzw. Obstgehölz pro 100 qm Grundstücksfläche anzulassen.
- 6.0 Kleingärten
- 6.1 Auf jeder Kleingartengrundfläche darf nur eine Laube errichtet werden. Die überbaute Fläche einer Laube darf ohne Überbauung höchstens 7,5 % der Parzellfläche und max. 20 qm mit über 1,20 m Höhe sein.
- 6.2 Die Traufhöhe der Lauben darf 2,20 m nicht überschreiten.
- 6.3 Ausnahme können je Parzelle zugelassen werden: Ein Doppelhaus oder ein Bienenstand oder eine Stallung für Kleintierhaltung oder ein Gartenschuppen. Die Grundfläche dieser Anlagen darf 10 qm nicht überschreiten.
- 6.4 Die Grenzlinie von Lauben darf 3,20 m zur Abgrenzung der Kleingartengrenze und 1,50 m zur Innenbegrenzung der Parzelle für jeden Kleingarten nicht überschreiten.
- 7.0 Eingeschützte Gewerbegebiete
- 7.1 In eingeschützten Gewerbegebieten (G₂) sind nur Betriebe zulässig, die die wesentliche Wirkung nicht wesentlich ändern.
- 7.2 Die Einseitigkeit, gemessen an der Grundstücksgrenze, von 40 m (80 m) im Lag und 45 m (80 m) in der Nacht, dürfen nicht überschritten werden.
- 8.0 Gemeinschafts-Stellplätze
- 8.1 Gemeinschafts-Stellplätze zugunsten der Fläche für Gemeinbedarf - Kindertagesstätte - und der städtebildnerisch angrenzenden Kleingärten.

Vermerk: Es gilt die Bauabstandsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783). Für die Änderung des Bebauungsplans gilt die Bauabstandsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783).

ZEICHENERKLÄRUNG

auf der Grundlage der Planzeichnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)
Die Satzung enthält die Vorschriften für die Änderung des Bebauungsplans (grünlicher Farbdruck) und für die Aufträge und Hinweise (blauer Farbdruck).

FESTSETZUNGEN	GRÜNZEICHEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WB = Besondere Wohngebiete WR = Reine Wohngebiete WA = Allgemeine Wohngebiete MD = Dorfplätze MK = Kleingarten GE = Gewerbegebiet SO = Sondergebiete mit Angabe der jeweiligen Art der Einrichtung bzw. baulichen Anlage i. B. KLEIN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: P = Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit Angabe der jeweiligen Art der Einrichtung oder baulichen Anlage, z.B.: SCHULE G = Öffentliche Grünflächen, begrenzt durch Baulinien und/oder Baugrenzen	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: B = Baulinien S = Baulinien A = Anlagen, Ausgrabungen, Durchfahrten, Anlagen und Ende der Überbauung ist festzusetzen, z.B.: 10 x 10 m SOK = Besondere Anlagen unter Erdfläche, die ohne Gebäude, Geschosse und Keller, z.B.: 10 x 10 m	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
VERBODENES: F = Flächen für Versorgungsanlagen oder f. d. Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfällen, z.B.: HAUSABFALL F = Flächen für Versorgungsanlagen oder oberirdische Freileitungen, z.B.: 10 x 10 m FREILEITUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
GRÜNFLÄCHENPFLANZUNGSZEICHEN: C = Fläche zur (C) Anpflanzung bzw. (B) Erhaltung von Bäumen und Pflanzen Z = zu erhaltende zu pflanzende Bäume Z = zu erhaltende neue Knick Z = zu pflanzende neue Knick	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
WASSERFLÄCHEN: W = Wasserflächen, Hübe oder Föhren für die Wasserversorgung mit Angabe der Funktion, z.B.: STABWASSER L = Fläche bzw. Standort für die unabhängige Lüftungseinrichtung	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: L = Flächen für die Landwirtschaft F = Flächen für die Forstwirtschaft	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: U = Umgrenzung von Flächen oder Objekten, die dem Natur- u. Landschafts- u. Denkmalschutz zugeordnet sind A = Äußere Begrenzung von Sicherheits- und Schutzlinien aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, z.B.: EINGANGSSTREIFEN F = Flächen für Bahnanlagen U = Umgrenzung von Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen U = Umgrenzung von Umlegungsgebieten	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ = Grundflächenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,4 GFZ = Geschlossenheitszahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 0,7 EMZ = Baumassenzahl mit Nutzungsziffer, z.B.: 3,0



Aufgrund des § 210 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1989 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2090) und nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 22.02.1992 über die Bebauungsplan Nr. 700f für das Gebiet (Gemarkung Klausbrook) nördlich der Eckernförder Straße, nordwestlich des Klausbrooker Weges, südwestlich Flur G 23 Flurstücke 4, 5 und 9, südöstlich der Eisenbahnlinie Kiel-Eckernförde vom 27.04.1984 (GVBl. Schl.-H. S. 83) wird folgende Satzung erlassen:

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 700f, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.
Kiel, den 22.02.1992

Mag. G. G. G.
Oberbürgermeister

Mag. G. G. G.
Oberbürgermeister

Der Magistrat Stadtplanungsamt

Landeshauptstadt Kiel

BEBAUUNGSPLAN NR. 700f

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf (Klausbrook), Nordöstl. der Eckernförder Straße - nordwestl. des Klausbrooker Weges einschließlich Flur G 23, Flurstück 9 teilw., südwestl. Flur G 23, Flurstücke 4, 5 sowie 9 teilw., südöstl. der Eisenbahnlinie Kiel-Eckernförde.

Übersichtskarte 1:10 000

Erlassen und aufgestellt nach § 8 und § 10 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1989 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2090) und nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 22.02.1992 über die Bebauungsplan Nr. 700f für das Gebiet (Gemarkung Klausbrook) nördlich der Eckernförder Straße, nordwestlich des Klausbrooker Weges, südwestlich Flur G 23 Flurstücke 4, 5 und 9, südöstlich der Eisenbahnlinie Kiel-Eckernförde vom 27.04.1984 (GVBl. Schl.-H. S. 83) wird folgende Satzung erlassen.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 700f, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit erlassen.

Kiel, den 22.02.1992

Mag. G. G. G.
Oberbürgermeister

Mag. G. G. G.
Oberbürgermeister

Mag. G. G. G.
Oberbürgermeister

Für die Darstellung des Bestandes der Kartenscheine der Abteilung für die Herstellung und Berechtigung der Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel.
Die Kartenscheine sind im Stand der Kartenscheine der Abteilung für die Herstellung und Berechtigung der Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel.
Kiel, den 19.10.83

Der Magistrat
Stadtplanungsamt



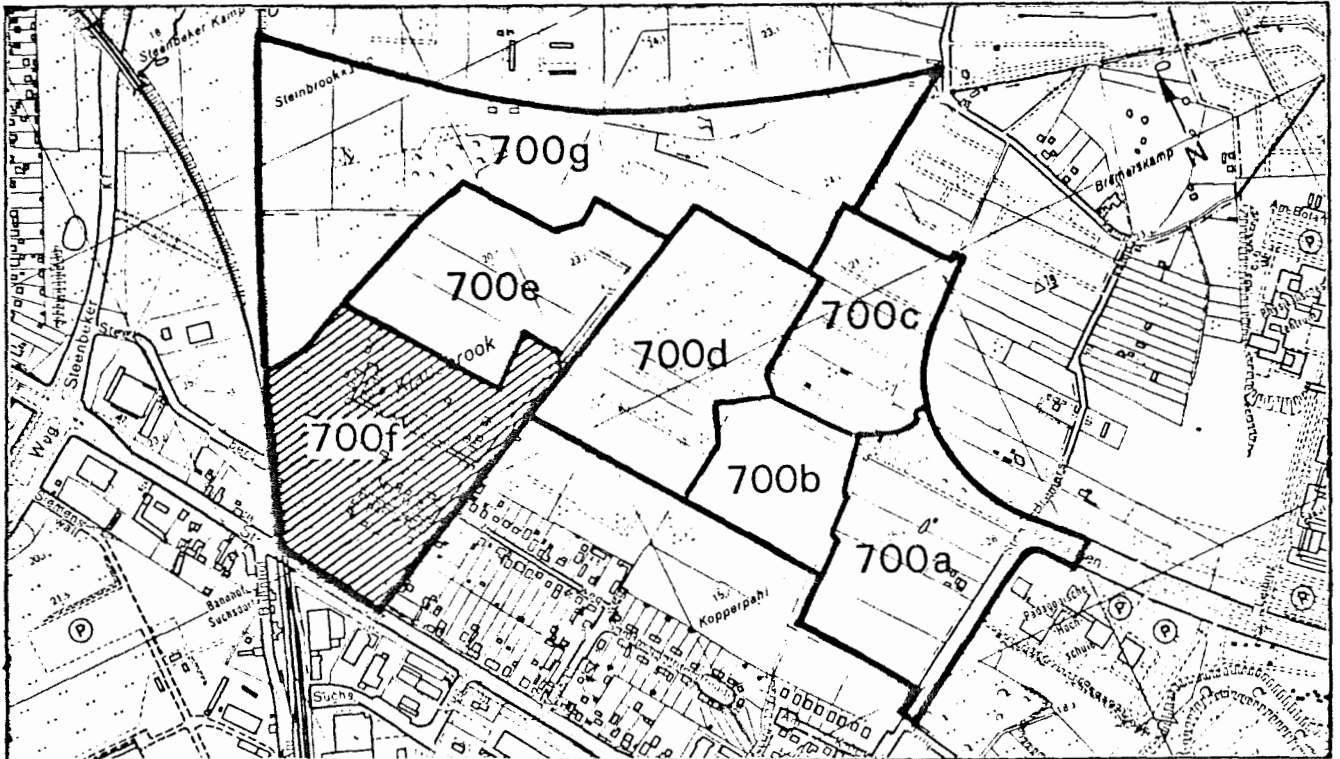
Landes-
hauptstadt
Kiel

BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 700f

Baugebiet: Kiel-Suchsdorf (Klausbrook): Nordöstlich der Eckernförder Straße; nordwestlich des Klausbrooker Weges einschließlich Flur G 23, Flurstück 9 teilw.; südwestlich Flur G 23, Flurstücke 4, 5 sowie 9 teilw.; südöstlich der Eisenbahnlinie Kiel – Eckernförde.

Übersichtskarte M 1: 10 000



Begründungsinhalt:

1. Ausgangssituation, Planungsziele und Planungsinhalt
 - 1.1 Lage und vorhandene Nutzung
 - 1.2 Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Zielsetzung
 - 1.3 Planinhalt
 - 1.31 Bauliche Nutzung
 - 1.32 Erschließung
 - 1.33 Grünflächen
2. Sicherung der Plandurchführung
3. Überschlägige Kosten und Finanzierung

1. Ausgangssituation, Planungsziele und Planungsinhalt

1.1 Lage und vorhandene Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 700 f ist ein Teil des gesamten Neubaugebietes Klausbrook. Das Neubaugebiet Klausbrook befindet sich im Stadtteil Suchsdorf und wird begrenzt im Süden durch die Johann-Fleck-Straße/verlängerte Olshausenstraße, im Westen durch die Gemeindegrenze Kiel/Kronshagen, im Norden durch die Eisenbahn Suchsdorf-Wik und im Osten durch die geplante B 76 n (ehemalige Autobahntrasse Kiel/Eckernförde). Das gesamte Plangebiet ist in sieben Teilbebauungspläne unterteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 700 f wird begrenzt im Südosten durch den Klausbrooker Weg, im Nordosten durch den anschließenden Bebauungsplan Nr. 700 e, im Norden durch den anschließenden Bebauungsplan Nr. 700 g, im Nordwesten durch die Eisenbahn Suchsdorf-Wik sowie Kiel-Eckernförde und im Südosten durch die Eckernförder Straße. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 700 f beträgt ca. 8,7 ha.

An der Eckernförder Straße wurde im Jahre 1982 ein Kfz-Handels- und Reparaturbetrieb errichtet. Östlich dieses Betriebes schließt sich die Bebauung "Klausbrook A", bestehend aus eingeschossigen Einfamilienhäusern an. Die Fläche nördlich Klausbrook A wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Bebauung "Klausbrook A" und "Klausbrook B" befindet sich eine private Kleingartenanlage. Der Klausbrooker Weg und Klausbrook A sind öffentliche Straßen mit sehr geringem Ausbaustandard, während es sich bei Klausbrook B um eine private Zuwegung handelt. Die Einfamilienhäuser östlich Klausbrook B werden mit einem Wegerecht über die Grundstücke bei dem Gebäude Klausbrooker Weg 19 erschlossen.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Knicks und eine Anzahl erhaltenswerte Einzelbäume.

1.2 Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Zielsetzung

Die Gesamtplanung für das Baugebiet Klausbrook wurde zunächst in einem Rahmenplan ausgearbeitet. Dieser wurde dem Bauausschuß in der Sitzung am 05.03.1981 erläutert und in seinen Grundzügen beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 700 f soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau von Wohnungen und einer Kindertagesstätte sowie für die Anlage von Ersatzkleingärten bilden.

Vorrangiges Ziel ist es, aufgrund einer zusammenhängenden städtebaulichen Konzeption unter Berücksichtigung des Bestandes innenstadtnahe und verkehrsgünstig gelegene

Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Dabei sind die Belange der Landschaftsplanung, die vor allem die Randbereiche dieses Wohngebietes berühren, besonders sorgfältig zu berücksichtigen. Vorhandene Knicks und Bäume sollen weitgehend erhalten und in die städtebauliche Konzeption einbezogen werden. Die Anordnung der geplanten Bebauung im Bereich der Planstraße 2.7 muß die Emissionen der Eckernförder Straße berücksichtigen.

1.3 Planinhalt

1.31 Bauliche Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die Nutzung der Grundstücke nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, der Bau-nutzungsverordnung und der Bauordnung des Landes Schleswig-Holstein fest. Diese Festsetzungen sind aus den Darstellungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Entsprechend den Zielsetzungen für den Bebauungsplan ist im Bereich der Planstraße 2.7 eine eingeschossige Einfamilienhausbebauung festgesetzt. Bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen sowohl für die geplante Bebauung als auch für den Bestand wurden die vorhandenen Grundbesitzverhältnisse berücksichtigt. Im Südosten des Plangebietes wird eine Baufläche für eine Kindertagesstätte ausgewiesen.

Die Ausweisungen für das Gewerbegebiet an der Eckernförder Straße sollen dem dortigen Betrieb über den Bestand hinaus gewisse Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten. Hierbei soll jedoch der Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung sichergestellt werden.

1.32 Erschließung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen, deren Führung und Ausbaubreiten sowie die Unterbringung der erforderlichen Parkplätze und Versorgung dienenden Anlagen und Einrichtungen entsprechen den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage für Straßen (RAS-Entwurf 1981).

Der Klausbrooker Weg stellt die Verbindung zwischen der Eckernförder Straße und der Planstraße 2 her. Die Haupterschließung des Baugebietes Klausbrook erfolgt jedoch über die Olshausenstraße/Johann-Fleck-Straße. Wegen der

besonderen Situation in den Bereichen Klausbrook A und B sind Verschwenkungen des Klausbrooker Weges erforderlich, die auch Grundstücksteile auf Kronshagener Gemeindegebiet in Anspruch nehmen. Diese Verschwenkungen sollen auch der Verkehrsberuhigung dienen.

Die Straßen Klausbrook A und 2.7 erhalten den Mindestquerschnitt gemäß RAS-Entwurf 1981 und sollen als Mischflächen hergestellt werden. In der Planstraße 2.7 sind verkehrsberuhigende Maßnahmen wie Fahrbahnverschwenkungen und alternierendes Parken vorgesehen.

Die erforderlichen öffentlichen Parkplätze werden in ausreichender Anzahl direkt an den Verkehrsflächen dergestalt angeordnet, daß die vorgesehene Bepflanzung mit Straßenbäumen genügend Lebensraum erhält.

Zur Eckernförder Straße ist zu bemerken, daß nach Fertigstellung der B 76 n die Verkehrsbelastung und demnach die Lärmemission, die von dieser Straße ausgeht, erheblich sinken wird. Die Darstellung der Straßenquerschnitte ist als Anlage der städtebaulichen Begründung beigelegt.

Wegen der topographischen Gegebenheiten des Baugebietes Klausbrook sind besondere Maßnahmen zur Entwässerung erforderlich. Aufgrund der Notwendigkeit des Anschlusses an die Vorflutkanäle für Schmutz- und Regenwasser in der Eckernförder Straße ist schon für den ersten Bauabschnitt (Bebauungsplan Nr. 700 a) der Bau von Sammlerkanälen zur Vorflut notwendig.

Diese Sammlerkanäle durchqueren den Bebauungsplan Nr. 700 f in Ost-West-Richtung. Dort, wo diese Trasse außerhalb von Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen verläuft, ist ein Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Kiel vorgesehen. Es ist geplant, die Bebauung Klausbrook A und an der Planstraße 2.7 an die vorgenannten Sammlerkanäle anzuschließen.

1.33 Grünflächen

Die private Kleingartenanlage wird in ihrem Bestand gesichert. Nördlich Klausbrook A werden neue Kleingartenflächen ausgewiesen, die alternativ über Klausbrook A oder zwischen Gewerbe- und Wohngebiet erschlossen werden können. Stellplätze für Kleingärtner werden in genügender Anzahl vorgesehen. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft eine Rad- und Fußwegeverbindung, eingebettet in parkartige Grünanlagen mit Anschluß an die Eckernförder Straße und Fortsetzung im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 700 g.

Die vorhandenen Knicks und Einzelbäume sollen weitgehend erhalten werden. Entlang der Gleisanlagen ist zur Abschirmung die Anpflanzung eines Knicks geplant. Im Straßenraum der Planstraße 2.7 sind Baumpflanzungen vorgesehen.

2. Sicherung der Plandurchführung

Es ist beabsichtigt, verschiedenen Bauträgern, vertreten durch die Norddeutsche Treuhand- und Kreditgesellschaft mbH für den Wohnungsbau, die Herstellung der Erschließungsanlagen für das gesamte Erschließungsgebiet Klausbrook (Bebauungspläne Nr. 700 a - e, Teile des Bebauungsplanes Nr. 700 g, Ausbau der Johann-Fleck-Straße und für die Sammlerkanäle sowie Ausbau des Klausbrooker Weges im Bebauungsplan Nr. 700 f) durch den Abschluß eines Erschließungsvertrages gemäß § 123 (3) BBauG zu übertragen.

Falls erforderlich, können zur Neuordnung des Grund und Bodens angewendet werden:

- die Umlegung (§§ 45 - 78 BBauG)
- die Grenzregelung (§§ 80 - 84 BBauG)
- die Enteignung (§§ 85 - 122 BBauG)

3. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt folgende überschlägig ermittelte Kosten:

1. Der Wert des Grund und Bodens, Kosten der Freilegung und Herstellung der Verkehrsflächen 872.000,-- DM
 Kosten der Grünflächen 325.000,-- DM
2. Netzbaukosten für die Straßenbeleuchtung 128.000,-- DM
 Netzbaukosten für die Entwässerung der inneren Erschließung 310.000,-- DM
 Netzbaukosten für die Entwässerung der äußeren Erschließung (anteilig) 320.000,-- DM

Überschlägige Gesamtkosten:	1.955.000,-- DM
	=====

Der Ausbau des Klausbrooker Weges und der Bau der Sammlerkanäle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 700 f sind in diesen Kosten enthalten. Diese Maßnahmen werden durch die Norddeutsche Treuhand- und Kreditgesellschaft mbH für den Wohnungsbau vorfinanziert. Die übrigen Kosten werden aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Kiel gedeckt.

In Vertretung

B 28.4.

B a r t e l s
Stadtbaurat

	G1	G1.22	
<i>P</i> 28.4.4	<i>C</i> 12.4.	<i>707</i> 8.3.83	<i>131.02.83</i>

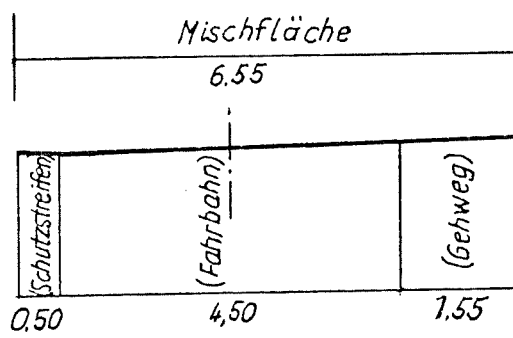
167

Regelquerschnitte zum B-Plan Nr. 700 f

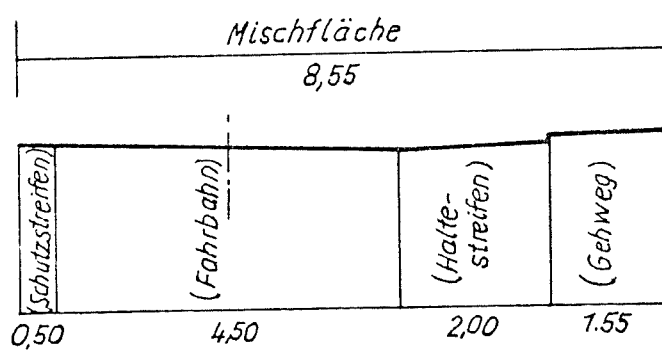
Maßstab 1:100

Planstraße 2.7

Station 0+070

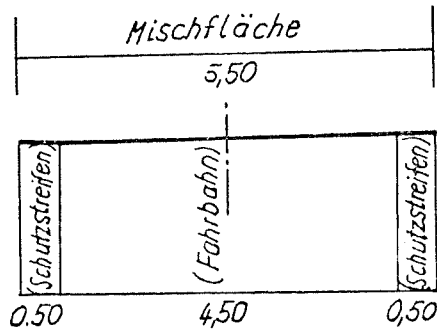


Station 0+120



Planstraße Klausbrook „A“

Station 0+050



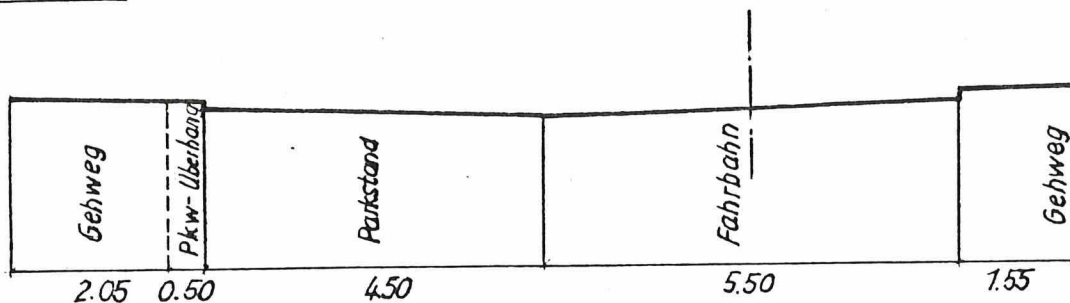
162

Regelquerschnitte zum B-Plan Nr. 700 f

Maßstab 1:100

Planstraße 2.0

Station 0+600



Station 0+700

